

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 1 (1855-1860)

Heft: 6-2

Artikel: Abgehende Ortsnamen

Autor: A.D.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber Urkundendaten.

Es ist grundsätzlich ganz in der Ordnung, den Einzelheiten der urkundlichen Daten grosse Aufmerksamkeit zu schenken, sie zu Hebung von Zweifeln und Widersprüchen, wo immer zulässig, zu gebrauchen. Dass man hierin aber zu weit gehen und in arge Selbstäuschungen fallen kann, das hat mir eine neueste Erfahrung bewiesen, die ich, Andern zur Warnung, glaube bekannt machen zu sollen.

Unsere Rathsmanuale lassen jedes Protocoll oder Verbal der Regierungsverhandlungen mit einer genauen Bezeichnung der Sitzungstage und der anwesenden Rathsmitglieder beginnen. Für jene gilt die Berechnung theils nach den Sonntagen und den beweglichen oder unbeweglichen Festen, theils nach den Zahltagen der Monate. Zu Gewinnung einheitlicher chronologischer Anhaltspunkte habe ich angefangen, alle Daten der 62 über die Reformation hinauf reichenden Jahrgänge unserer Rathsmanuale in die heutige Zeitrechnung aufzulösen. Das Ergebniss war kein angenehm überraschendes; die von den Staatsschreibern selbst protocollirten Daten stellten sich in verhältnissmässig vielen Fällen als ganz nachlässig verschrieben heraus.

Den Beweis mag das Jahr leisten, welches so eben durchgangen worden. Im Jahr 1491 stösst man auf folgende unrichtige Datirungen:

1491. Fritag XIII. Januarii	sollte heissen Fritag XIV. Januarii.
» Samstag XIII. Januarii	» Samstag XV. Januarii.
» Mitwuchen Blasii	» Mitwuchen Purificat. Mariae.
» Mittwuchen prima Martii	» Zinstag prima Martii.
» Mittwuchen II. Martii (it.)	» Donstag III. Martii.
» Zinstag VII. Martii	» Zinstag VIII. Martii.
» Mittwuchen VIII. Martii	» Mittwuchen IX. Martii.
» Mentag nach Laetare (it.)	» Mentag nach Judica.
» Zinstag nach Laetare (it.)	» Zinstag nach Judica.
» Mentag nach Misericordiae	» Zinstag nach Misericordiae.
» Uf exaltationis Crucis	» Uf inventionis Crucis.
» Zinstag vor Verene	» Zinstag vor Margaretha.
» Mentag was XXVII. Novembris	» Mentag was XXVIII. Novembris.
» Zinstag nach Luciae	» Zinstag Luciae.

In diesen 14 Sitzungen wurden nach den Protocollen 127 Geschäfte behandelt. Vorausgesetzt, dass jedes nicht mehr als einen Erlass zur Folge gehabt, ist es also möglich, ja wahrscheinlich, dass in einem Jahr allein 127 directe Regierungs-erlasse unrichtig datirt worden. Solche Erscheinungen fordern gewiss zu grosser Vorsicht in den aus Daten herzuleitenden Schlüssen auf.

Bern, den 12. Mai 1860.

M. v. St.

Abgehende Ortsnamen.

Mehrfach sind im »Anzeiger« Beispiele von Ortschaften erwähnt worden, die in früheren Jahrhunderten bestanden, sich oft urkundlich genannt finden, jetzt aber nicht mehr bestehen, und deren einstige Lage jetzt kaum mehr zu ermitteln ist. So namentlich jenes in der Umgegend von Wetzikon (Ktn. Zürich) zu suchende

Rappoltskirch (Anzeiger 1855 pag. 12 und 1856 pag. 42, wozu ergänzend Eidg. Zeitung 1858, 6. 7. März). Es sei gestattet, jenen Beispielen ein Paar andere aus der Diöcese Basel beizufügen.

Vergebens wird heutzutage, noch vergeblicher in späterer Zeit ein Büchergelehrter Hohenkilch, im obern Elsass, suchen. Auf dem Felde unterhalb Sierenz heisst noch eine Gegend so, wo früher die Pfarrkirche war und später noch der Kirch- oder Fridhof blieb. In den Lektionen der 2. Nokturn vom hl. Papst Leo IX. in Propr. diœces. basil. kommt Ecclesia S. Martini Hypolskirchæ in Diœcesi basiliensi als eine von diesem Papste eingeweihte Kirche vor. Wo ist dieses Hypoltskirch? Es ist jetzt nur eine mittelmässige Kapelle mit einem Hause an der Strasse aus dem obern Sundgau nach Gross-Lützel in dem Banne von Sonderstorf. Im Munde des Volkes heisst der Ort jetzt Oberzkilch oder z'Oberzkilch, auch z'Oberzkirch, und nur die besondere Verehrung, welche es zu der Kapelle hatte, hat den Namen, obschon verdorben, und die Kapelle oder Kirche erhalten. Die Hauptkirche St. Martin steht jetzt und zwar schon sehr lange im Dorfe Sonderstorf.

A. D.

Briefe aus der Ferne. No. II.

(S. Anzeiger 1858, Seite 55.)

Nachträge zu den Regesten der Habsburger.

B. Herzog Rudolfs II. von Oesterreich.

No. 1. Winterthur. ? 1286. Herzog Rudolf, Küng Rudolfs sun sollt gelten Vlrich von Lewenberg 15 M. S. dafür er ihm zu Pfand setzt, laut des Briefes Sage, anderthalb Mark gelts. 1386.

No. 2. Kyburg. 1288. Herzog Rudolf der Aelter gab Rudolf von Klingenberg 30 Mark Silber Heinsteuer, wolfür 2 Mark Korngelt Satz stehn.

Conf. Boehmer 8. Jan. e. a.

No. 3. Kyburg. 1289. Küng Rudolf gab Cunrat von Gillendorf (Tilndorf) 100 M. S. Heinsteuer und setzt sie auf das Kornhaus zu Zürich, das acht Mark Gelts trägt.

Diess ist offenbar die bei Kopp Urk. II, No. 81, Gesch. II, I, 33, 4, 5 veröffentlichte Urkunde Herzog Rudolfs, die er vielleicht aus Auftrag seines Vaters ausstellte; leider ist ein näheres Datum nicht angegeben, wol aber gesagt: „den Brief hant bestet Hertzog Otto und Herzog Albrecht Küng“, was offenbar auf die obgenannte Urk. v. Jahre 1292, 6. Weinm. hinweist, aus welcher das Regest Rudolfs, wenn auch ohne Zeit, schon zu entheben war.

No. 4. — 1289. Herzog Rudolf (König R. Sun) gab Heinr. von Sechein (sic) 's Braut 60 M. S. Aussteuer auf Güthern zu Sechein, 6 Mark gelts tragend. Datum primae literae 1289.

C. Herzog Rudolfs III. von Oesterreich, des ältesten Sohns König Albrechts.

No. 1. Kyburg. 1301. »Küng Rudolf hat etwenn Heinrich von Swandegg vmb sin Dienst geben 30 Mark Silber und dafür versezt 6 $\frac{2}{3}$ Costenzer Pfening gelts vf der Stür vnd vf den Rechten ze Ittingen an Abschlag 1301.«

Dass der 1291 verstorbene König zehn Jahre nach seinem Tode nicht mehr urkundet, versteht sich von selbst; entweder ist Herzog anstatt Küng zu lesen, oder der Herzog bestätigte wenigstens seines Grossvaters Brief.